

HERZLICH WILLKOMMEN!

JUGENDTAG

29. April 2021

Tagesordnungspunkte

TOP 1	Begrüßung
TOP 2	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
TOP 3	Wahl der/die Protokollführer*in
TOP 4	Bericht des Jugendvorstandes
TOP 5	Kassenbericht
TOP 6	Entlastung des Jugendvorstandes
TOP 7	Beschlussfassung über die neue Jugendordnung
TOP 8	Wahl des Jugendvorstandes
	 der/die Vorsitzende der Sportjugend
	 der/die Stellvertreter*in
	– bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
	 bis zu zwei Jugendsprecher*innen
TOP 9	Vorstellung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2021
TOP 10	Beschlussfassung über vorliegende Anträge
TOP 11	Sonstiges



TOP 1 Begrüßung

Begrüßung

Volker Nebgen
Vorsitzender der Sportjugend
im KSB Rhein-Erft e.V.



TOP 1 Begrüßung

Grußwort

Harald Dudzus
Vorsitzender
KSB Rhein-Erft e.V.



TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Es wurde fristgerecht am Dienstag den 30.03.2021 per Mail an alle Mitglieder des KSB Rhein-Erft die Einladung zum Jugendtag versendet.

Feststellung der Delegiertenstimmen.



TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

Einführung in votesUP!

Wird für die Abstimmungen und Wortmeldungen im Rahmen des Jugendtages verwendet.





TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit





https://votesup.eu?jugendtag-sjrek



TOP 3 Wahl der/die Protokollführer*in

Vorschlag:

Marcel Kessel – Protokollführung



TOP 4 Bericht des Jugendvorstandes



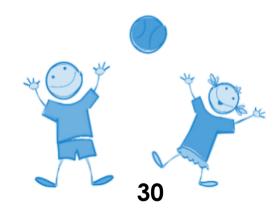
6.033 (4349 von U18)

Sportabzeichen

hat der KSB in den Jahren 2019 & 2020 ausgestellt.

298
Sporthelfer*innen

wurden in 2019 und 2020 im Rhein-Erft-Kreis an den Schulen und beim KSB ausgebildet.



Kindertagesstätten & -tagespflegen

im Rhein-Erft-Kreis führen mit Ende 2020 die Auszeichnung "Anerkannter Bewegungskindergarten" bzw. "Tagespflege mit dem Schwerpunkt Bewegung"



im Rhein-Erft-Kreis



TOP 4 Bericht des Jugendvorstandes

Jugendberatungen

Beratung von Jugenden zu Themen rund um die **Jugendordnung** und **Jugendförderung**

Prävention sexualisierte Gewalt

Fortbildung für die Mitarbeiter und den Vorstand des KSB Rhein-Erft e.V.

Inklusionstag und Gewaltpräventionstraining

Konnten Corona bedingt leider nicht stattfinden, stattdessen wurden zu diesen beiden Themen Videos erstellt, die ihr auf unserer Homepage findet





Anti-Rassismus-Seminare

für Jugendliche und junge Menschen



TOP 5 Kassenbericht

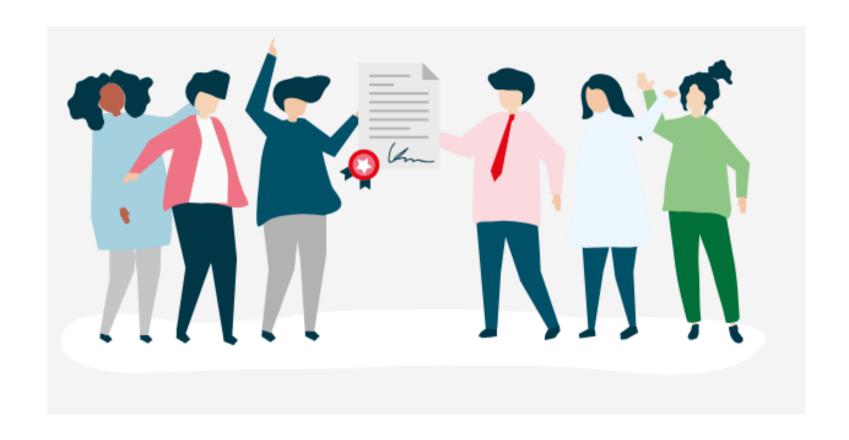
Position	2019	2020
Fahrtkosten	316,50€	21,00€
Jahrestagung Sportjugend NRW	80,00€	80,00€
Gesamt	396,50€	101,00€
Budget	2000,00€	2000,00€
Saldo	1603,50€	1899,00€

Neben den hier dargestellten verwendeten Geldern, sind im Bereich der Sportjugend Fördermittel vom LSB NRW/Sportjugend NRW bzw. LVR und ADA in 2019 in Höhe von rund 40.000€ und in 2020 in Höhe von rund 65.000€ bewirtschaftet worden.



WIR BEWEGEN

TOP 6 Entlastung des Jugendvorstandes





TOP 7 Beschlussfassung über die neue Jugendordnung

- 7.1 Vorstellung der Änderungen an der Jugendordnung (Synopse)
- 7.2 Aussprache zu den vorgeschlagenen Änderungen
- 7.3 Abstimmung über die neue Jugendordnung



- der/die Vorsitzende der Sportjugend
- der/die Stellvertreter*in
- bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern
- bis zu zwei Jugendsprecher*innen



der/die Vorsitzende der Sportjugend

Vorschlag:

Volker Nebgen



der/die Stellvertreter*in

Vorschlag:

Meike Wagener



bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern

Vorschlag:

- Lars Wallberg
- 2. Justus Grünewald



bis zu zwei Jugendsprecher*innen



TOP 9 Vorstellung und Beschlussfassung Haushaltsplan 2021

Position	2021
Fahrtkosten	300,00€
Bewirtung Jugendtag/ (Vorstands-)sitzungen	100,00€
Bildungsdialoge	500,00€
Teamequipment	200,00€
Jahrestagung Sportjugend NRW 2022	120,00€
Geplantes Projektkapital/ Weiterbildung Vorstände	380,00€
Reserven	400,00€
Gesamt	2000,00€
Budget	2000,00€



TOP 10 Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Es liegen keine Anträge vor!



TOP 11 Sonstiges

Planungen für 2021:

- Weitere Netzwerktreffen mit den Sportjugenden der SSVen, der Vereine und mit den
 - J-Teams
- Bildungsdialog "Jugend im Verein"
- U18-Wahl
- Profilierung der Sportvereine in Kinder- u.
 Jugendarbeit
- Nachholen des Gewaltpräventionstraining u. Inklusionstag
- Zertifikat Jugendfahrten
- Qualitätsbündnis sexualisierte Gewalt







VIELEN DANK FÜR EURE TEILNAHME

Jugendordnung 2014		Jugendordnung 2021	
§ 2	GRUNDSÄTZE	§ 2 GRUNDSÄTZE	
1)	Die Sportjugend Rhein-Erft bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebens- ordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein.	 Die Sportjugend Rhein-Erft bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und setzt sich für Mitbestimmung, Mitverantwortung, Gleichberechtigung und Chancengleichheit junger Menschen ein. Die Sportjugend Rhein-Erft ist parteipolitisch neutral. 	
2)	Die Sportjugend Rhein-Erft ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für die Menschenreche und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.	Sie tritt für die Menschenrechte und für Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein.	
3)	Die Sportjugend Rhein-Erft setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.	3) Die Sportjugend Rhein-Erft setzt sich für manipulationsfreien Kinder- und Jugendsport und für die Erziehung zu Fair Play und Respekt ein.	
4)	Die Sportjugend Rhein-Erft verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.	 Die Sportjugend Rhein-Erft verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. 	
5)	Die Sportjugend Rhein-Erft ist Mitglied der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und kann in anderen Organisationen sein.	5) Die Sportjugend Rhein-Erft ist Mitglied der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und kann in anderen Organisationen vertreten sein.	
§ 3	ZWECK UND AUFGABEN	§ 3 ZWECKZIELE UND AUFGABEN 2) ZweckZiel der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.	
2)	Zweck der Sportjugend ist es, insbesondere für die Mitbestimmung und Mitverantwortung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzutreten. Sie fördert deren Beteiligung am Vereinsleben und ist ihre Interessenvertretung.		
		3) Aufgaben und Ziele der Sportjugend Rhein-Erft sind vor allem:	

- 3) Aufgaben und Ziele der Sportjugend Rhein-Erft sind vor allem:
 - Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
 - Förderung eines gesunden Lebensstils;
 - Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Elternhäusern;
 - Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen;
 - Pflege internationaler Verständigung;
 - Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung;
 - Förderung des sozialen Lebens und Lernens;
 - Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft;
 - Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge;
 - Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und frei- willigen Mitarbeitern;
 - Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen;
 - Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern;
 - Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und -Arbeitsgemeinschaften;
 - Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
 - Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;

- Pflege und Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit;
- Förderung eines gesunden Lebensstils;
- Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen, Schulen und Elternhäusern;
- Zusammenarbeit mit anerkannten Jugendorganisationen;
- Pflege internationaler Verständigung;
- Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung;
- Förderung des sozialen Lebens und Lernens;
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation junger Menschen in unserer Gesellschaft;
- Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammen- hänge;
- Anregung zum gesellschaftlichen Engagement von jungen Menschen und freiwilligen Mitarbeitern;
- Schaffung von Freizeitangeboten für junge Menschen;
- Aus-, Fort- und Weiterbildung von jungen Menschen und Mitarbeitern;
- Mitarbeit in kommunalen Jugendausschüssen und - Arbeitsgemeinschaften;
- Angebot von Ferien- und Freizeitmaßnahmen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene;
- Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;

Synopse zur Jugendordnungsänderung der Sportjugend im Kreissportbund Rhein-Erft e.V.

• Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.

- Unterstützung von Projekten und Initiativen junger Menschen.
- Vermittlung von sportpolitischen Themen für junge Menschen.

§ 4 ORGANE

Organe der Sportjugend Rhein-Erft sind:

- 1) der Jugendtag
- 2) der Jugendvorstand
- 3) die Geschäftsführung

Die Sportjugend Rhein-Erft wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organe bzw. der in dieser Jugendordnung benannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen - soweit sie angemessen sind - erstattet werden. Näheres regelt die KSB Rhein-Erft - Finanzordnung.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der Sportjugend Rhein-Erft gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des KSB Rhein-Erft sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 4 ORGANE

Organe der Sportjugend Rhein-Erft sind:

- 1) der Jugendtag
- 2) der Jugendvorstand
- 3) die Geschäftsführung

Die Sportjugend Rhein-Erft wird grundsätzlich ehrenamtlich geführt.

Allen Mitgliedern der Sportjugend-Organe bzw. der in dieser Jugendordnung benannten Gremien können die Auslagen, insbesondere für die Teilnahme an Sitzungen und Tagungen, sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen, so- weit sie angemessen sind erstattet werden. Näheres regeln die Ordnungen des KSB Rhein-Erft.

Für Sitzungen und Versammlungen der Organe der Sportjugend Rhein-Erft gilt die Allgemeine Geschäftsordnung des KSB Rhein-Erft sinngemäß, soweit in der Jugendordnung keine andere Regelung getroffen ist.

§ 5 DER JUGENDTAG

1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend Rhein-Erft.

Die Jugendtage bestehen aus den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB Rhein-Erft sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendvorstand lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegierten- stimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

2) Die Jugendorganisation jedes Mitgliedes des KSB Rhein-Erft hat eine Stimme.

Hat ein Mitglied des KSB Rhein-Erft mehr als 250 Kinder und Jugendliche gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung, so steht ihm je angefangene 250 dieser Personen eine weitere Stimme zu.

§ 5 DER JUGENDTAG

Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Sie sind das höchste Organ der Sportjugend Rhein-Erft.

Die Jugendtage bestehen aus den Delegierten der Jugendorganisationen der Mitglieder des KSB Rhein-Erft, sowie den Mitgliedern des Jugendvorstandes.

Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Der Jugendvorstand lädt zum Jugendtag durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tagungsbeginn ein.

Ein außerordentlicher Jugendtag muss auf Antrag eines Drittels der Delegiertenstimmen zum Jugendtag oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des Jugendvorstandes innerhalb von drei Wochen mit einer Ladungsfrist von zehn Tagen stattfinden.

 Die Jugendorganisation jedes Mitgliedes des KSB Rhein-Erft hat eine Stimme.

Hat ein Mitglied des KSB Rhein-Erft mehr als 250 Kinder, Jugendliche und junge Menschen gemäß § 1 Absatz 1 dieser Ordnung, so steht ihm je angefangene 250 dieser Personen eine weitere Stimme zu. Jedes Mitglied des Jugendvorstandes ist stimmberechtigt. Sein Stimmrecht erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunkts "Wahl des Jugendvorstandes".

Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig, dabei darf jedoch keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- 3) Die Jugendorganisationen wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend Rhein-Erft spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.
- 4) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - c) Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes einschließlich des Berichtes der Reviso- ren/innen des KSB Rhein-Erft, Genehmigung der Jahresrechnung
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Entlastung des Jugendvorstandes
 - g) Wahl des Jugendvorstandes
 - h) Berufung der kooptierten Mitglieder des Jugendvorstandes
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - j) Wahl der Delegierten

Jedes Mitglied des Jugendvorstandes hat als Jugendvorstand ein Stimmrecht. Sein Stimmrecht als Jugendvorstand erlischt mit Aufruf des Tagesordnungspunkts "Wahl des Jugendvorstandes".

Stimmenübertragung ist nur innerhalb einer Jugendorganisation zulässig, da- bei darf jedoch keine Person mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

- 3) Die Jugendorganisationen wählen die Delegierten für den Jugendtag und melden diese schriftlich der Sportjugend Rhein-Erft spätestens bis zum Beginn des Jugendtages.
- 4) Aufgaben des Jugendtages sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien in der Jugendarbeit
 - b) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendvorstandes
 - c) Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - e) Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan
 - f) Entlastung des Jugendvorstandes
 - g) Wahl des Jugendvorstandes
 - h) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstandes
 - i) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

- zum Jugendtag der Sportjugend Nordrhein-Westfalen
- zur Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Erft
- k) Nachwahl von Mitgliedern des Jugendvorstandes
- 5) Der Jugendtag wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden geleitet.
- 6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisatoren der Mitglieder des KSB Rhein-Erft und vom Jugendvorstand gestellt werden.

Anträge müssen mindestens vier Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind mit der Tagesordnung zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

- 5) Der Jugendtag wird von einem Mitglied des Vorstandes der Sportjugend geleitet.
- 6) Anträge zum Jugendtag können von den Jugendorganisatoren der Mitglieder des KSB Rhein-Erft und vom Jugendvorstand gestellt werden.

Anträge müssen mindestens zwei Wochen vor dem Jugendtag schriftlich vorliegen. Die vorliegenden Anträge sind im Vorfeld des Jugendtages zu übermitteln.

Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn der Jugendtag mit einfacher Mehrheit die Dringlichkeit anerkennt. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 6 JUGENDVORSTAND

- 1) Dem Jugendvorstand der Sportjugend Rhein-Erft gehören an:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die Stellvertreter/in
 - c. der/die Beauftragte für Finanzen
 - d. bis zwei Beauftragte für die allgemeine Kinderund Jugendarbeit
 - e. bis zwei Beauftragte für Kinder- und Jugendsportentwicklung
 - f. kooptierte Mitglieder

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Ohne Stimmrecht sind die kooptierte Mitglieder des Jugendvorstandes.

2) In den Jugendvorstand ist jede/r zum Jugendtag der Sportjugend Rhein-Erft anwesende Delegierte wählbar. Ist ein/e delegierte/r nicht anwesend so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Jugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 6 JUGENDVORSTAND

- Dem Jugendvorstand der Sportjugend Rhein-Erft gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende der Sportjugend,
 - b) der/die Stellvertreter*in
 - c) bis zu drei Vorstandmitglieder
 - d) bis zu zwei Jugendsprecher*innen, der/ die zum Zeitpunkt der Wahl nicht älter als 25 Jahre ist/sind.
 - e) kooptierte Mitglieder

Der Jugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Ohne Stimmrecht sind die kooptierten Mitglieder des Jugendvorstandes.

2) In den Jugendvorstand ist jedes Einzelmitglied der Mitgliedsvereine des KSB Rhein-Erft wählbar.

Ist ein*e Delegierte*r nicht anwesend so hat er/sie seine/ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich anzuzeigen. Die Mitglieder des Vorstandes wer- den vom Jugendtag gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Wahl des/der Vorsitzenden der Sportjugend Rhein-Erft und dem/der stellv. Vorsitzenden beziehen sich auf eine Amtszeit von 2 Jahren. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt.

Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

In ungeraden Kalenderjahren wird gewählt:

• der/die Stellvertreter/in

In geraden Kalenderjahren wird gewählt:

- der/die Vorsitzende
- der/ die Schatzmeister/ in
- Beauftragte für die allgemeine Kinder- und Jugendarbeit
- Beauftragte für Kinder- und Jugendsportentwicklung
- kooptierte Mitglieder

Als Maßnahme der Personalentwicklung können zwei bis drei kooptierte Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren in den Jugendvorstand berufen werden. Zum Zeitpunkt ihrer Berufung sollten diese nicht älter als 21 Jahre sein.

Der Jugendvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinder und Jugendangelegenheiten des KSB Rhein-Erft

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB Rhein- Erft, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages. Alle Vorstandsmitglieder werden für eine Amtszeit von 3 Jahren gewählt.

Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl vorzunehmen.

Um den Wissenstransfer zu gewährleisten, sollte die Wahl der/die weiteren Vorstandsmitglieder im Jahr vor der Wahl des/der Vorsitzenden der Sportjugend stattfinden.

Als Maßnahme der Personalentwicklung können bis zu drei kooptierte Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren vom Jugendvorstand berufen werden. Zum Zeitpunkt ihrer Berufung sollten diese nicht älter als 21 Jahre sein.

3) Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Kinderund Jugendangelegenheiten des KSB Rhein-Erft.

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des KSB Rhein-Erft, der Jugendordnung und der Beschlüsse des Jugendtages. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter/in, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend Rhein-Erft nach innen und außen.

4) Zur Planung und Durchführung seiner Aufgaben kann der Jugendvorstand Kommissionen berufen.

Die Kommissionen werden nach der Berufung von je einem unter § 6 Abs. (2) genannten Jugendvorstandsmitglied geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

5) Die Sitzungen des Jugendvorstandes der Sportjugend Rhein-Erft finden nach Bedarf statt.

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die Stellvertreter*in, vertritt die politischen Zielsetzungen der Sportjugend Rhein-Erft nach innen und außen.

4) Zur Planung und Durchführung seiner Aufgaben kann der Jugendvorstand Kommissionen berufen.

Die Kommissionen werden nach der Berufung von je einem unter § 6 Abs. (1) genannten Jugendvorstandsmitglied geleitet. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Beschlüsse der Kommissionen bedürfen der Zustimmung des Jugendvorstandes.

- 5) Die Sitzungen des Jugendvorstandes der Sportjugend Rhein-Erft finden nach Bedarf statt.
- 6) Der Jugendvorstand bestimmt die Delegierten
 - zum Jugendtag der Sportjugend Nordrhein-Westfalen und
 - zur Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Erft.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG

1) Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend Rhein- Erft bedient diese sich der Geschäftsführung des KSB Rhein-Erft nach § ??? (Neue Satzung) der Satzung.

§ 7 GESCHÄFTSFÜHRUNG

 Zur Erledigung und Wahrnehmung der Geschäftsführung der Sportjugend Rhein-Erft bedient diese sich der Geschäftsführung des KSB Rhein-Erft nach § 15 der Satzung. Diese handelt und vertritt die Sportjugend Rhein-Erft im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

- 2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes nach § 26 BGB des KSB Rhein- Erft.
- 3) Der Jugendvorstand der Sportjugend Rhein-Erft ist nicht berechtigt, die Sportjugend Rhein-Erft rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

Diese handelt und vertritt die Sportjugend Rhein-Erft im Innen- und Außenverhältnis als gesetzlicher Vertreter im Rechtsgeschäftsverkehr.

- 2) Näheres regelt die Geschäftsordnung des KSB Rhein-Erft.
- 3) Der Jugendvorstand der Sportjugend Rhein-Erft ist nicht berechtigt, die Sportjugend Rhein-Erft rechtsgeschäftlich im Innen- und Außenverhältnis zu vertreten.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

Der Jugendtag der Sportjugend Rhein-Erft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Der Vorstand der Sportjugend Rhein-Erft ist beschlussfähig, wenn min 3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 8 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- Der Jugendtag der Sportjugend Rhein-Erft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 2) Der Vorstand der Sportjugend Rhein-Erft ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

§ 9 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

- 1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

 Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.

§ 9 ABSTIMMUNG UND WAHLEN

1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer/innen verlangt wird.

3) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen.

Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt an- zunehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung und Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl verlangt wird.

Die Kandidaten/innen haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt.

Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zwei Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 10 ÄNDERUNG UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

- 1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufene Jugendtag beschlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde.
- 2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.

2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen.

Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen verlangt wird.

3) Wahlen sind grundsätzlich offen und durch Handzeichen vorzunehmen.

Eine geheime Wahl kann auf Verlangen eines/r anwesenden Delegierten durchgeführt werden. Die Kandidaten*innen haben sich vor ihrer Wahl dem Jugendtag vorzustellen.

Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden in separaten Wahlgängen einzeln gewählt.

Für die Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Wird im ersten Wahlgang die Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.

§ 10 ÄNDERUNG UND INKRAFTTRETEN DER JUGENDORDNUNG

 Änderungen der Jugendordnung können nur von einem ordentlichen Ju- gendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen Jugendtag be- schlossen werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung hingewiesen wurde. Synopse zur Jugendordnungsänderung der Sportjugend im Kreissportbund Rhein-Erft e.V.

- 3) Diese Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Erft bestätigt worden ist.
- 4) Diese Jugendordnung wurde am 24.05.2014 vom Jugendtag der Sportjugend Rhein- Erft beschlossen und am 04.06.2014 von der Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Erft bestätigt.
- 2) Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 3) Diese Jugendordnung oder deren Änderungen treten in Kraft, wenn sie von der Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Erft bestätigt worden ist.
- 4) Diese Jugendordnung wurde am 29.04.2021 vom Jugendtag der Sportjugend Rhein-Erft beschlossen und am 04.05.2021 von der Mitgliederversammlung des KSB Rhein-Erft bestätigt.